

Vorstand  
C 30-2/R 3  
30. August 2011

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen und Aufhebung von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 7. und 14. November 2011**

hier: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)  
- Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – ab 7. und 14. November 2011 geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2011/2010 vom 23. Dezember 2010 (BAnz. S. 4483)
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für Nichtbanken (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BAnz. S. 275), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2010 vom 2. September 2010 (BAnz. S. 3110).

Nachfolgende Geschäftsbedingungen werden ab 7. November 2011 aufgehoben:

- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2001/2010 vom 4. Februar 2010 (BAnz. S. 650).

---

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 7. Oktober 2011		Mitteilung 2011/2010 2003/2010 2001/2010	

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 7. und 14. November 2011 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. h. c. Böhmler            Lipp

Anlage

## **Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 7. und 14. November 2011**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

#### **Änderungen ab 7. November 2011**

#### **Abschnitt I Allgemeines**

- 1) In Nummer 3 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die der Bank von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige bei der kontoführenden Stelle, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.“

- 2) In Nummer 3 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Die der Bank von sonstigen Geschäftspartnern mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten gleichfalls bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige bei der kontoführenden Stelle.“

- 3) Nummer 26 Absatz 2 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Die kontoführende Stelle der Bank kann hiervon aufgrund örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval) abweichen, sofern sie dies durch einen entsprechenden Aushang rechtzeitig vorher bekannt gemacht hat.“

- 4) In Nummer 27 Absatz 4 wird in Satz 1 die Bezugsstelle „§ 46 a KWG“ wie folgt geändert:

„§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG“

#### **Abschnitt II Giroverkehr allgemein**

- 5) In Nummer 1 Absatz 1 wird die Bezugsstelle „des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG“ wie folgt geändert:

„des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG“

### **Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland**

- 6) In Nummer 3 Absatz 6 2. Unterabsatz wird die Uhrzeitangabe „7.00 Uhr“ jeweils geändert in:

„9.00 Uhr“

- 7) In Nummer 4 erhält der 2. Anstrich folgende neue Fassung:

„- bei einem direkten TARGET2-Teilnehmer“

### **Abschnitt VI Scheck- und Lastschrifteinzug für Kreditinstitute**

- 8) In Nummer 1 Absatz 1 wird die Bezugsstelle „des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG“ wie folgt geändert:

„des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG“

- 9) In Nummer 4 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Der Zeitpunkt der Gutschrift ergibt sich für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Einzugs-ermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften aus den »Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)« .“

- 10) In Nummer 13 Absatz 1 wird in Satz 1 die Uhrzeitangabe „(bis spätestens 21.00 Uhr)“ geändert in:

„(bis spätestens 20.00 Uhr)“

### **Abschnitt VII Kauf oder Verkauf von Wertpapieren**

- 11) In Nummer 2 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden diese im börslichen Handel ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über das Vertriebssystem der Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt. Der Auftraggeber kann Börsenausführung bestimmen.

Aufträge zur Bezugsrechtsregulierung unter Angabe eines speziellen Börsenplatzes sind ausgeschlossen.“

12) Nummer 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Die Abgabe von Limit-Orders zum Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten im Zusammenhang mit der Erteilung von Weisungen zu einer laufenden Kapitalmaßnahme ist nicht möglich.“

### **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

13) In Unterabschnitt A Nummer 3 Absatz 1 erhält der Buchstabe a folgende neue Fassung:

„a) für zum vereinfachten Einzug eingereichte Auslandsschecks, die auf ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) lauten, der geschäftstäglich von der Bank festgesetzte Scheckeinzugskurs; die jeweiligen Kurse werden im »Bundesanzeiger« veröffentlicht.“

14) In Unterabschnitt F entfällt in Nummer 10 Absatz 1 der letzte Satz.

15) In Unterabschnitt F entfällt in Nummer 13 Absatz 1 der letzte Satz.

### **Merkblätter**

#### **V. Merkblatt für das Devisengeschäft**

16) In die Währungs-Tabelle werden folgende Angaben aufgenommen:

„ILS (Israelischer Scheckel) 0,0460“

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

### **Änderungen ab 14. November 2011**

#### **Abschnitt II Giroverkehr allgemein**

- 1) Nummer 4 erhält folgende neue Überschrift:

„4. Gutschriften, Belastungen, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers“

- 2) Nummer 4 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„(6) Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.“

- 3) Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. Besonderheiten bei der Verrechnung von EMZ-Zahlungen von Kontoinhabern mit Bankleitzahl

Die Verrechnung von in den EMZ eingereichten Zahlungen erfolgt für Kontoinhaber gemäß Nummer 1 Absatz 1 und sonstige Kontoinhaber mit Bankleitzahl über das Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank. Die Verrechnung erfolgt unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens 6 („dedizierte Liquidität“) im Sinne von Anhang IV Nr. 6 Abs. 1 lit. f der TARGET2-Leitlinie 2007/2 vom 26. April 2007 in der jeweiligen Fassung nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET2-Bundesbank (AGB/T2-BBk). Der EMZ ist ein Nebensystem im Sinne des Artikel 37 AGB/T2-BBk, die Bank als Betreiberin des EMZ ist Nehmerin der Garantie gemäß Artikel 37 Absatz 3 AGB/T2-BBk, handelnd als Treuhänderin für die Gesamtheit der EMZ-Teilnehmer.

Der Kontoinhaber muss ein TARGET2-Unterkonto des Kontoinhabers oder des Verrechnungsinstituts benennen und zugunsten der Bank als Betreiberin des EMZ einen Abbuchungsauftrag hinterlegen („Debit mandate for AS Settlement“), damit die Bank als Betreiberin von TARGET2-Bundesbank die aus dem EMZ resultierenden Gutschriften und Belastungsbuchungen auf diesem Konto verbuchen kann.

Die Bank als Betreiberin des EMZ ist berechtigt, die für die Verrechnung voraussichtlich erforderliche Liquidität von dem TARGET2-Konto des Kontoinhabers oder des Verrechnungsinstituts, dem das vom Kontoinhaber benannte TARGET2-Unterkonto zugeordnet ist, auf das TARGET2-Unterkonto übertragen zu lassen („Dedizierung“), damit das TARGET2-Unterkonto im Rahmen der Verrechnung belastet werden kann. Die Bank gilt als beauftragt,

nach Abschluss des Verrechnungsverfahrens die auf dem TARGET2-Unterkonto vorhandene Liquidität auf das TARGET2-Konto zurück zu übertragen.“

### **Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland**

- 4) In Nummer 3 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:

„(6) Prior3-Zahlungen führt die Bank am Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus. Im Falle von beleghaften Einreichungen ist Einreichungstag der Tag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung, womit bei Einreichungen von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl ein Vorschussanspruch der Bank entsteht. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet; die Bank behält sich vor, das Girokonto nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten. Einreichungen von Kontoinhabern mit Bankleitzahl lässt die Bank – unter dem Datum des nächsten Geschäftstages – noch am Einreichungstag vom vorgegebenen TARGET2-Unterkonto einziehen.

Prior3-Zahlungen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages per Datenfernübertragung eingereicht werden, wird die Bank abweichend hiervon ab 9.00 Uhr dem Girokonto des Einreichers (bei Kontoinhabern ohne Bankleitzahl) belasten bzw. vom vorgegebenen TARGET2-Unterkonto einziehen lassen (bei Kontoinhabern mit Bankleitzahl) und sie noch an dem aktuellen Geschäftstag ausführen.“

- 5) In Nummer 6 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Bei Überweisungen für einen Zahlungsdienstleister, der kein Girokonto bei der Bank unterhält, ist die Bank berechtigt, den Betrag dem Girokonto oder dem TARGET2-(Unter-)Konto desjenigen Kontoinhabers gemäß Abschnitt II Nummer 1 Absatz 1 gutzuschreiben, über das dieser dem Giroverkehr der Bank angeschlossen ist.“

### **Abschnitt VI Scheck- und Lastschriftinzug für Kreditinstitute**

- 6) In Nummer 2 werden die Wörter „seinem Girokonto“ ersetzt durch:

„dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto“

- 7) In Nummer 4 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Gegenwert der Einzugsaufträge wird dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto gutgeschrieben.“

- 8) In Nummer 6 werden die Wörter „Girokonto des aufnehmenden Kreditinstituts“ ersetzt durch:

„vorgegebene TARGET2-Unterkonto“

- 9) In Nummer 7 werden die Wörter „Girokonto des Einreichers“ ersetzt durch:

„vorgegebenen TARGET2-Unterkonto“

- 10) In Nummer 14 Absatz 5 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Gegenwert von zur Umwandlung eingelieferten Schecks wird am Geschäftstag nach dem Einlieferungstag dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto gutgeschrieben.“

- 11) In Nummer 14 Absatz 6 werden die Wörter „seinem Girokonto“ ersetzt durch:

„dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto“

- 12) In Nummer 15 werden in Satz 3 die Wörter „seinem Girokonto“ ersetzt durch:

„dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto“

## **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

- 13) In Unterabschnitt F erhält Nummer 16 Absatz 4 folgende neue Fassung:

„(4) Bis 20.00 Uhr eines Geschäftstages eingereichte STEP2-Überweisungen werden noch am aktuellen Geschäftstag an die EBA übermittelt. Bei der maschinellen Verarbeitung der Überweisungsaufträge entsteht bei Einreichungen von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl ein Vorschussanspruch der Bank. Am Geschäftstag nach dem Einreichungstag wird das Girokonto des Einreichers belastet. Die Bank behält sich vor, das Girokonto des Einreichers nach vorheriger Ankündigung bereits am Einreichungstag zu belasten. Einreichungen von Kontoinhabern mit Bankleitzahl lässt die Bank – unter dem Datum des nächsten Geschäftstages – noch am Einreichungstag vom vorgegebenen TARGET2-Unterkonto einziehen.“



**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank  
für die Datenfernübertragung via EBICS für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl  
(EBICS-Bedingungen)**

**Änderungen ab 7. November 2011**

**Nummer II EBICS-Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien**

- 1) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank“ geändert in:

„der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank“

**Nummer III Verfahrensbestimmungen**

- 2) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“ entsprechend Anlage 1 des DFÜ-Abkommens <sup>1)</sup>) und die in den nachfolgenden Verfahrensregeln beschriebenen Anforderungen:

- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für Kontoinhaber ohne Bankleitzahl)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Euro- und Fremdwährungszahlungen im Hausbankverfahren (HBV) (Verfahrensregeln HBV) und
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen).“

- 3) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle EBICS-Teilnehmer die mit der Deutschen Bundesbank vereinbarten Verfahren und Verfahrensregeln beachten.“

---

<sup>1</sup> Die Spezifikation ist auf der Website [www.ebics.de](http://www.ebics.de) abrufbar.

- 4) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Der Satz- und Dateiaufbau für die Übermittlung von Zahlungsaufträgen richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensregeln.“

#### **Nummer VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bundesbank**

- 5) In Absatz 3 werden die Wörter „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“ ersetzt durch:

„jeweiligen Verfahrensregeln“

- 6) In Absatz 4 werden die Wörter „Spezifikationen für den Zahlungsverkehr“ ersetzt durch:

„jeweiligen Verfahrensregeln“

#### **Nummer X Geltung sonstiger Bedingungen**

- 7) Die Nummer X erhält folgende neue Fassung:

„Soweit in den vorstehenden Bedingungen im Einzelnen nichts anderes vorgesehen ist, gelten im Übrigen die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank“.